

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 3/2017

Montag, 20. März 2017

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Fortschreibungs-Entwurfs des Teilfachkapitels B IV 1 „Verkehr“ des Regionalplanes der Region Allgäu	2 - 3
Haushaltssatzung 2017 des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee)	3
Aufgebot einer Sparurkunde	4
Haushaltssatzung 2017 des ZV Wasserversorgung Heimenkirch – Opfenbach	4 - 5

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Eheleute Diana und Christian Kuprella haben mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 22. Februar 2017, Az. 31-6024-00116/17 die Baugenehmigung zum Änderungsantrag zur Änderung der Erdgeschossfußbodenhöhe; Ursprungsbaugenehmigung vom 13.09.2016, Az. 31-6024-00480/16 auf der Flur Nr. 278/1, 280, 279/4, 248 Gemarkung Nonnenhorn erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Lindau (Bodensee), 23. Februar 2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Peter Damm, Bauwesen

EAPI 6024

Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Fortschreibungs-Entwurfs des Teilfachkapitels B IV 1 „Verkehr“ des Regionalplanes der Region Allgäu

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den geänderten Fortschreibungs-Entwurf zur dritten Änderung des Regionalplans, Teilfachkapitel B IV 1 „Verkehr“ gebilligt und die Geschäftsstelle beauftragt, das erneute Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zum geänderten Fortschreibungs-Entwurf einzuleiten.

Der geänderte Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau (Bodensee), Zimmer Nr. 316 **vom 21. März 2017 bis einschließlich 2. Mai 2017** von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der geänderte Entwurf zur Fortschreibung unter http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_2/Raumordnung/Regionalplanung_Fortschreibungsverfahren.php und unter www.region.allgaeu.org im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Äußerungen sind ausschließlich zu den Änderungen möglich. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband All-

gäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an rpv.allgaeu@kaufbeuren.de zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Kaufbeuren, 16.2.2017
Regionaler Planungsverband
Stefan Bosse, Verbandsvorsitzender
EAPI 6160

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern hat die Zweckverbandsversammlung am 12.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) amtlich bekannt gegeben wird.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2017 zur Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Die nach Art. 71 Abs. 2 GO i V. mit Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde erteilt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt somit vor. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen entsprechend Art. 65 Abs. 3 GO **ab 21.03.2017 eine Woche** lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Darüber hinaus liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan nach § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme bereit.

Röthenbach, 27.02.2017
Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental
Johannes Buhmann, Zweckverbandsvorsitzender
EAPI 941

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13045687

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Herr
Lothar Hanke
Gabelsbergerstr. 14
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 21.02.2017
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
8310

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG, i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.092.300 €**

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **762.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden

mit 570.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Heimenkirch, den 16.03.2017

Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach

Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

EAPI 941